

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Jockgrim für das Haushaltsjahr 2026 vom 06.02.2026

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.031.743,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>14.492.483,00 €</u>
das Jahresergebnis auf	539.260,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	875.023,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	710.700,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>4.549.000,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.838.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.963.277,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	19.013.442,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	19.013.442,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-710.000,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf	2.963.277,00 €
------------------------	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	22.100.000 €
--	--------------

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	5.000.000 €
---	-------------

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Abwasserbeseitigung werden in Höhe von 800.000,00 € veranschlagt.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **37,5 v.H.** für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 29.801.054,30 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 30.332.080,30 € und zum 31.12.2026 dann voraussichtlich 30.871.340,30 €.

§ 8 Altersteilzeit

-

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVöD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 80.250 € festgesetzt.

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 29 Abs. 5 und 7 LBesG (Leistungsstufen) und § 33 Abs. 1 bis 3 LBesG (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, Jahresprämie) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

	<u>2026</u>
1. für Leistungsstufen	2.000 €
2. Leistungsprämien & Leistungszulagen	10.000 €

§ 10 Weitere Bestimmungen

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Produkte 1260 (Brandschutz), 2111 (Grundschule „St. Wendelinus“ Hatzenbühl), 2112 („Lina-Sommer-Grundschule“ Jockgrim), 2113 (Grundschule Neupotz) sowie 2114 (Grundschule „An der Römerstraße“ Rheinzabern“) sind innerhalb Ihres Produktes gegenseitig deckungsfähig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Jockgrim, den 06.02.2026

Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO für Rheinland-Pfalz von Montag, dem 23.02.2026 bis einschl. Dienstag, dem 03.03.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Zimmer 009, öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Jockgrim, den 06.02.2026

Gez.
Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister